

65. **Wem gehören die Zinsen der hinterlegten Entschädigungssumme für die Zeit vor Vollziehung der Enteignung?**

V. Civilsenat. Urtheil v. 26. Oktober 1889 i. S. W.'sche Erben (Kl. u. Widerbekl.) w. Stadtgemeinde Berlin (Bekl. u. Widerkl.). Rep. V. 161/89.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die vorstehende Frage ist gegen die Ansicht der Instanzgerichte zu Gunsten des Eigentümers entschieden worden aus folgenden

Gründen:

„Die Beklagte fordert mit der Widerklage 201,09 M als den Betrag der von den Klägern mit der hinterlegten Entschädigungssumme erhobenen Zinsen für die Zeit von der Hinterlegung bis zur

Zustellung des Enteignungsbeschlusses (28. Januar 1886). Diese Klage charakterisiert sich als *condictio sine causa* (Bereicherungsklage), ist aber als solche unbegründet. Der Unternehmer hat die Entschädigungssumme, bevor die Enteignung ausgesprochen werden kann, zu zahlen oder zu hinterlegen (§. 29 Abs. 3. §. 34 Abs. 1 des Enteignungsgesetzes). Die Hinterlegung findet im Interesse Dritter statt (§. 37 a. a. O.) und modifiziert das Rechtsverhältnis zwischen den Hauptbeteiligten nicht; in dieser Beziehung steht dieselbe völlig der Zahlung gleich; der Unternehmer tilgt damit ebenso wie durch die Zahlung seine Verpflichtung gegenüber dem Eigentümer und hat — abgesehen von dem Anspruche auf Rückzahlung im Falle einer Herabsetzung der Entschädigungssumme im Rechtswege (§. 36 Abs. 3) — keinen Anteil mehr an der Hinterlegungssumme.

Vgl. Löbbeck, Enteignungsgesetz S. 180 Nr. 9.

Die von derselben auffkommenden Zinsen sind eine Erweiterung (*Accession*) des Kapitals und kommen als solche demjenigen zu, für den das Kapital hinterlegt ist; der Hinterleger, sofern er nicht das Kapital selbst zurücknehmen kann, hat auch keinen Anspruch auf die Zinsen.

Auch aus dem durch die Enteignung erzeugten obligatorischen Verhältnisse, insbesondere aus der Analogie des Kaufvertrages läßt sich ein solcher Anspruch nicht herleiten. Der erste Richter, dessen Gründen sich bei diesem Punkte der Berufungsrichter lediglich anschließt, scheint, indem er auf §. 32 des Enteignungsgesetzes und die danach mit der Enteignungserklärung eintretende Einweisung in den Besitz hindeutet, den im §. 109 A. L. N. I. 11 ausgesprochenen Grundsatz, daß keiner der Kontrahenten wider des anderen Willen Sache und Kaufgeld zugleich nutzen kann, im Auge zu haben. Allein ebensowenig, wie der Käufer, wenn Vorauszahlung des Kaufpreises bedungen ist, in der Zeit bis zur Übergabe, sofern letztere nicht kontraktwidrig verzögert wird, die Verzinsung des vertragsmäßig gezahlten Kaufpreises bis zum Tage der Übergabe verlangen kann (§. 116 a. a. O.), weil eben in diesem Falle die Nutzung von Kaufgeld und Sache durch den Verkäufer nicht wider den Willen des anderen Teiles erfolgt, ebensowenig kann der Unternehmer Verzinsung der gezahlten Entschädigungssumme bzw. Herauszahlung der Hinterlegungszinsen für die Zwischenzeit bis zur Vollziehung der Enteignung fordern. Denn

den Willen der Kontrahenten ersetzt im Falle der Enteignung das Gesetz. Dieses verpflichtet den Unternehmer zur Vorauszahlung der vorläufig oder definitiv festgestellten Entschädigung. Es liegt in seiner Hand, durch den Nachweis der Zahlung oder Hinterlegung den Enteignungsbeschluß herbeizuführen. Daß bis zur geschäftsmäßigen Erledigung einige Zeit vergeht, ist unvermeidlich, und es muß deshalb dieser Zwischenzustand, in welchem der Expropriat sich schon im Besitze der Entschädigung befindet, obwohl die Enteignung noch nicht vollzogen ist, als vom Gesetze gewollt angesehen werden. Eine unrechtmäßige Bereicherung der Kläger aus dem Vermögen der Beklagten liegt sonach nicht vor." . . .